



HVBG

HVBG-Info 03/1984 vom 14.02.1984, S. 0004 - 0006, DOK 137.2:414.1

Erstattung des Urlaubsentgeltanspruchs einer Dauer-Pflegekraft gegenüber dem Pflegebedürftigen durch den Träger der Sozialhilfe im Rahmen des § 69 Abs. 2 BSHG - Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.10.1982 - M 1496 XV 82

Erstattung des Urlaubsentgeltanspruchs einer Dauer-Pflegekraft gegenüber dem Pflegebedürftigen durch den Träger der Sozialhilfe im Rahmen des § 69 Abs. 2 BSHG;

hier: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.10.1982 (M 1496 XV 82; rechtskräftig)

Dem Urteil des Bay. VG München vom 21.10.1982 - M 1496 XV 82 - lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 35-jährige Klägerin erhielt als Schwerbehinderte (spastische Lähmung seit der Geburt) von dem beklagten Sozialhilfeträger Hilfe zur Pflege i.S. der §§ 68 ff. BSHG; der Beklagte trug hierbei die Kosten der Pflegekräfte für die häusliche Pflege bis zu 16 Stunden täglich a DM 8,50 pro Stunde sowie den Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung und die Arbeitgeber-Umlage der Krankenversicherung. Der Beklagte hatte der Klägerin das Recht zugewilligt, eine Pflegekraft fest anzustellen, das heißt ein entsprechendes Dauer-Arbeitsverhältnis zu begründen. Die Klägerin begehrte von dem Beklagten die Übernahme des an eine solche Dauer-Pflegekraft zu gewährenden Urlaubsentgelts im Rahmen des § 69 Abs. 2 Satz 3 BSHG ("angemessene Kosten für eine besondere Pflegekraft"). Der beklagte Sozialhilfeträger vertrat die Auffassung, es stelle einen nach dem BSHG nicht gerechtfertigten doppelten Aufwand dar, wenn er sowohl die für die Zeit des Urlaubs erforderliche (Aushilfs-)Pflegeperson als auch die Lohnfortzahlung für die beurlaubte (Dauer-)Pflegekraft finanzieren müsse.

Das Bay. VG München hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und dargelegt, daß zu den angemessenen Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 BSHG auch die Übernahme der Urlaubsentgeltzahlung jedenfalls dann gehöre, wenn es sich um eine mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers auf Dauer angestellte Pflegekraft handelt, der ein entsprechender unabdingbarer Lohnfortzahlungsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz zusteht. Im Rahmen der Angemessenheit müsse man berücksichtigen, daß die Klägerin aufgrund ihrer schweren Behinderung und der damit verbundenen Kontaktschwierigkeiten einer auf Dauer angestellten Pflegeperson bedurfte, um zu dieser im Lauf der Zeit ein Vertrauensverhältnis entwickeln zu können. Die Übernahme des Urlaubsentgelts verursache in Relation zu den gesamten Pflegeaufwendungen keine unvertretbaren Mehrkosten im Sinne des § 3 Abs. 2 BSHG.

Das vorliegende Urteil könnte im Hinblick auf § 558 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 RVO auch für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung von Interesse sein.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 6/84 vom 25.01.1984 an die Mitglieder des

